

Konrad Spiegel GmbH Stahl – Metallbau

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen Februar 2004

§ 1 Geltungsbereich

Für alle Verträge, Lieferungen, Leistungen und Angebote der **Konrad Spiegel GmbH**, Frankenthal – nachfolgend „Unternehmen“ genannt – gelten die nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechende Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Vertragspartners erkennt die Konrad Spiegel GmbH nicht an, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

Die VOB Teil B findet auf die Vertragsverhältnisse und Angebote der Konrad Spiegel GmbH keine Anwendung.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluß

1. Angebote sind für die Dauer von 24 Werktagen ab Datum des Angebots verbindlich, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
3. Das Unternehmen behält sich alle Eigentums- und Urheberrechte an den Angeboten und diesen beigefügten Unterlagen vor. Diese dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung des Unternehmens weder weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden.
4. Wenn und soweit die Arbeiten, auf die sich das Angebot bzw. der Vertrag bezieht, einer behördlichen oder sonstigen Genehmigung bedürfen, ist diese vom Auftraggeber auf eigene Kosten zu beschaffen.
5. Sämtliche Nebenarbeiten (z.B. Maurer-, Stemm-, Verputz-, Zimmermanns-, Erd-, Elektro-, Malerarbeiten) sind im Angebot nicht enthalten, sofern sie im Angebot nicht gesondert und ausdrücklich mit Menge und Preis aufgeführt sind. Falls sie vom Unternehmen ausgeführt werden, sind sie gesondert zu vergüten.
6. Gerüste sowie Strom- und Wasseranschlüsse sind bauseits vom Auftraggeber zu stellen.
7. Angebote und Auftragsbestätigungen sowie einzelne Angaben zu Angeboten und Auftragsbestätigungen des Unternehmens bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bzw. der schriftlichen Bestätigung durch das Unternehmen. Dies gilt auch für durch Vertreter vermittelte Aufträge. Das Schriftformerfordernis entfällt bei nachträglichen Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Auftrags.
8. Das Unternehmen ist berechtigt, die geschuldete Leistung ganz oder teilweise von Nachunternehmern ausführen zu lassen.

§ 3 Preise, Preisänderungen

1. Änderungen des Umsatzsteuersatzes berechtigen beide Vertragspartner zu einer entsprechenden Preisanpassung. Dies gilt nicht für Leistungen, die innerhalb von vier Monaten ab Vertragsdatum erbracht werden sollen.
2. Darüber hinaus ist das Unternehmen berechtigt, bei der Vereinbarung von Liefer- und Leistungsfristen von mehr als vier Monaten nach Vertragsabschluß Verhandlungen über eine Preisanpassung zu verlangen, wenn sich die Preise für das benötigte Material generell oder die Lohn- und Lohnnebenkosten durch gesetzliche oder tarifliche Veränderungen ab Vertragsabschluß um mindestens 5 % erhöht haben.
3. Für nachträglich vom Auftraggeber verlangte Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für das Unternehmen unvorhersehbare Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden tarifliche Zuschläge und Zulagen berechnet.
4. Kündigt der Auftraggeber nach § 649 BGB den Vertrag, ohne daß das Unternehmen dies zu vertreten hat, kann das Unternehmen statt dem in § 649 BGB bestimmten Vergütungsanspruch nach seiner Wahl vom Auftraggeber einen Pauschalbetrag verlangen. Dieser beträgt 10 % der vertraglich vereinbarten Gesamtvergütung, wenn das Unternehmen noch keine Leistungen erbracht hat. Soweit das Unternehmen bereits Leistungen erbracht hat, erhält es diese Leistungen nach den Vertragspreisen vergütet und zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 10 % aus der Differenz der vertraglich vereinbarten Gesamtvergütung und dem Betrag, der für die bereits erbrachten Leistungen vom Auftraggeber zu bezahlen ist. Die Geltendmachung einer pauschalierten Vergütung ist nicht zulässig, wenn der Auftraggeber nachweist, daß der nach § 649 BGB dem Unternehmen zustehende Betrag wesentlich niedriger als die Pauschale ist.
5. Die im vorstehenden Abs. 4 geregelten Vergütungsansprüche stehen dem Unternehmen auch dann zu, wenn es den Vertrag deshalb aus wichtigem Grund kündigt, weil es seine Leistungen nicht erbringen kann, weil der Auftraggeber dafür erforderliche Mitwirkungshandlungen nicht durchführt. Die Kündigung und die entsprechenden Vergütungsansprüche setzen hier voraus, daß das Unternehmen dem Auftraggeber zuvor eine Frist von mindestens einem Monat gesetzt und den Auftraggeber dabei darauf hingewiesen hat, daß das Unternehmen bei fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag nach der vorliegenden Bestimmung kündigen kann.

§ 4 Lieferzeiten

1. Liefertermine und Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn diese schriftlich vereinbart und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden oder eine entsprechende schriftliche Bestätigung des Unternehmens vorliegt.
2. Für die Haftung des Unternehmens für Verzögerungen gelten die unten in § 8 geregelten Haftungsbeschränkungen.

§ 5 Gefahrtragung

1. Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere objektiv unabwendbare, vom Unternehmen nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so kann das Unternehmen die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abrechnen und darüber hinaus vom Auftraggeber die Kosten vergütet verlangen, die dem Unternehmen bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistungen enthalten sind. Zu den ausgeführten Leistungen gehören dabei alle mit einer baulichen Anlage unmittelbar verbundenen, in ihre Substanz eingegangenen Leistungen, unabhängig von deren Fertigstellungsgrad. Zu den ganz oder teilweise ausgeführten Leistungen gehören dagegen nicht die noch nicht eingebauten Stoffe und Bauteile sowie die Baustelleneinrichtung.
2. Mit der Abnahme geht die Gefahr ohne Einschränkungen auf den Auftraggeber über. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug gerät oder die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und die bis dahin erbrachten Leistungen sich im Risikobereich des Auftraggebers befinden.

§ 6 Abnahme

Verlangt das Unternehmen nach Fertigstellung die Abnahme der Leistung, so hat sie der Auftraggeber binnen acht Werktagen durchzuführen. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung als abgenommen. Das Unternehmen ist verpflichtet, auf das Eintreten der Abnahmewirkung bei Mitteilung der Fertigstellung hinzuweisen. Die Leistung gilt auch nach Ablauf von sechs Werktagen als abgenommen, nachdem der Auftraggeber die Leistung des Unternehmens in Benutzung genommen hat.

§ 7 Gewährleistung

1. Die Ansprüche des Auftraggebers beim Vorliegen von Mängeln sind auf das Recht auf Nacherfüllung (d.h. Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung nach Wahl des Unternehmens) beschränkt, wobei dem Auftraggeber ausdrücklich das Recht vorbehalten wird, bei Fehlschlägen der Nacherfüllung Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen. Von einem Fehlschlag der Nacherfüllung kann dabei erst ausgegangen werden, wenn zwei Nacherfüllungsversuche gescheitert sind.
2. Offensichtliche Mängel muß der Auftraggeber dem Unternehmen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung bzw. Durchführung der Leistung, schriftlich mitteilen. Ansonsten sind bezüglich dieser Mängel Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
3. Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen – insbesondere bei Nachbestellungen – berechtigen den Auftraggeber nicht zu Beanstandungen, es sei denn, daß die exakte Einhaltung ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß, soweit sie keine Verschlechterung der Gebrauchstauglichkeit darstellen und für den Auftraggeber zumutbar sind.

§ 8 Haftungsbegrenzung

Schadensersatzansprüche jedweder Art sind sowohl gegen das Unternehmen als auch gegen die Organe, Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Unternehmens ausgeschlossen, soweit der Schaden durch das Unternehmen, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Diese Haftungsbegrenzung wirkt nicht

für Schadensersatzansprüche aus einer Beschaffenheitsgarantie, die den Auftraggeber gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern soll;

für die Haftung von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Unternehmens, dessen gesetzlichen Vertretern oder dessen Erfüllungsgehilfen beruht;

für Schadensersatzansprüche nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte;

für Schadensersatzansprüche wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit durch den Verstoß die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, wobei in diesem Fall bei einfacher Fahrlässigkeit nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden gehaftet wird.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Gegenstände bleiben bis zur Bezahlung aller dem Unternehmen gegenüber dem Auftraggeber zustehender Forderungen im Eigentum des Unternehmens (Eigentumsvorbehalt). Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist das Unternehmen berechtigt, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware danach vom Auftraggeber herauszuverlangen. Dieser ist in diesem Fall zur Herausgabe verpflichtet.

2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Unternehmen Pfändungen der Vorbehaltsgegenstände unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände – außer in den Fällen der nachfolgenden Ziffer – zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

3. Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiterveräußert bzw. weiterübertragen werden. Für diese Fälle werden die Forderungen des Auftraggebers gegen den Abnehmer aus der Weiterveräußerung bzw. Weiterübertragung bereits jetzt an das Unternehmen abgetreten. In den Fällen, in denen die Weiterveräußerung/Weiterübertragung der Gegenstände nicht gegen Barzahlung erfolgt, hat sich der Auftraggeber seinerseits gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt tritt der Auftraggeber hiermit an das Unternehmen ab.

4. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen nicht dem Unternehmen gehörenden Waren steht dem Unternehmen der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der übrigen verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu. Erwirbt der Auftraggeber in diesen Fällen das Alleineigentum an der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Sache, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Unternehmen im Verhältnis des Wertes der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zum Gesamtwert Miteigentum einzuräumen.

Werden die Vorbehaltsgegenstände zusammen mit anderen Gegenständen, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung weiterveräußert, so gilt die oben in Ziff. 3 vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände.

5. Werden Vorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. in dessen Auftrag als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt seine darauf bezogenen Vergütungsansprüche gegen den Dritten oder sonstige Personen mit allen Nebenrechten an das Unternehmen ab.

6. Werden Vorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt dieser schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände an das Unternehmen ab.

7. Wenn der Wert der für das Unternehmen nach den vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten den Wert der Forderungen des Unternehmens – nicht nur vorübergehend – um insgesamt mehr als 20 % übersteigt, so ist das Unternehmen auf Verlangen des Auftraggebers zur entsprechenden Freigabe von Sicherheiten seiner Wahl verpflichtet.

§ 10 Stundenlohnarbeiten

1. Soweit zwischen dem Unternehmen und dem Auftraggeber Stundenlohnarbeiten vereinbart sind oder zusätzliche Arbeiten anfallen, die üblicherweise auf Stundenlohnbasis abgerechnet werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

2. Dem Auftraggeber ist die Ausführung von Stundenlohnarbeiten vor Beginn anzuzeigen. Über die geleisteten Arbeitsstunden und den dabei erforderlichen, gesondert zu vergütenden Aufwand für den Verbrauch von Stoffen, für Vorhaltung von Einrichtungen, Geräten, Maschinen und maschinellen Anlagen, für Frachten, Fuhr- und Ladeleistungen sowie etwaige Sonderkosten sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, je nach der Verkehrssitte werktätlich oder wöchentlich Listen (Stundenlohnzettel) einzureichen. Der Auftraggeber hat die von ihm beschienigten Stundenlohnzettel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Werktagen nach Zugang, zurückzugeben. Dabei kann er Einwendungen auf den Stundenlohnzetteln oder gesondert schriftlich erheben. Nicht fristgemäß zurückgegebene Stundenlohnzettel gelten als anerkannt.

3. Stundenlohnrechnungen sind alsbald nach Abschluß der Stundenlohnarbeiten, längstens jedoch in Abständen von vier Wochen zu stellen und vom Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu bezahlen.

4. Wenn Stundenlohnarbeiten zwar vereinbart waren, über den Umfang der Stundenlohnleistungen aber mangels rechtzeitiger Vorlage der Stundenlohnzettel Zweifel bestehen, so kann sowohl der Auftraggeber als auch das Unternehmen verlangen, daß für die nachweisbar ausgeführten Leistungen eine Vergütung vereinbart wird, die für einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand an Arbeitszeit und Verbrauch von Stoffen, für Vorhaltung von Einrichtungen, Geräten, Maschinen und maschinellen Anlagen, für Frachten, Fuhr- und Ladeleistungen sowie etwaige Sonderkosten ermittelt wird.

§ 11 Zahlung

1. Abschlagszahlungen sind auf Antrag des Unternehmens in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrags in möglichst kurzen Zeitabständen zu leisten. Die Leistungen sind durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglichen muß. Als Leistungen gelten hierbei auch die für die geforderte Leistung eigens angefertigten und bereitgestellten Bauteile sowie die auf der Baustelle angelieferten Stoffe und Bauteile, wenn dem Auftraggeber nach seiner Wahl das Eigentum an ihnen übertragen ist oder entsprechende Sicherheit gegeben wird.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind sowohl die Abschlagszahlungen als auch die Schlußzahlung innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungstellung ohne Abzug zahlbar.
3. Nicht vereinbarte Skontoabzüge sind unzulässig.
4. Die Aufrechnung durch den Auftraggeber mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um rechtskräftig festgestellte oder vom Unternehmen nicht bestrittene Gegenforderungen.

§ 12 Sicherungseinbehalt

1. Wenn die Vertragsparteien vereinbaren, daß der Auftraggeber zur Sicherung etwaiger Mängelansprüche einen Sicherungseinbehalt vornehmen kann, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
2. Der Auftraggeber muß den zur Sicherung einbehaltenen Betrag auf ein Sperrkonto bei einem deutschen Geldinstitut einzahlen, über das beide Parteien nur gemeinsam verfügen können. Etwaige Zinsen stehen dem Unternehmen zu. Der Auftraggeber muß dem Unternehmen die Einzahlung auf das Sperrkonto nachweisen und diesem das Konto (Bank, Kontonummer) mitteilen.
3. Das Unternehmen kann den Sicherungseinbehalt abwenden, indem es dem Auftraggeber eine Bürgschaft in Höhe des vereinbarten Einbehalts eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers gewährt, wobei das Kreditinstitut oder der Kreditversicherer den Sitz in einem Staat der Europäischen Gemeinschaft haben muß. Der Auftraggeber hat die Bürgschaftsurkunde dem Unternehmen bzw. dem Bürgen nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückzugeben, es sei denn, daß bis zu diesem Zeitpunkt Mängel aufgetreten sind, bzgl. derer die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers noch nicht erledigt sind und die vom Auftraggeber ordnungsgemäß vor Ablauf der Verjährungsfrist geltend gemacht wurden. Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abzugeben. Der Auftraggeber kann als Sicherheit keine Bürgschaft fordern, die den Bürgen zur Zahlung auf erstes Anfordern verpflichtet.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für alle Rechtsbeziehungen und insbesondere für alle Vertragsverhältnisse zwischen dem Unternehmen und seinen Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des UN-Kaufrechts und des Deutschen Internationalen Privatrechts.
2. Soweit der Auftraggeber Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Unternehmen und dem Auftraggeber ausschließlicher Gerichtsstand Ludwigshafen am Rhein.
3. Sollte eine Bestimmung in einem Vertrag zwischen dem Unternehmen und seinen Kunden unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen und dem Kunden nicht berührt. Ist eine Allgemeine Geschäftsbedingung unwirksam, gilt die gesetzliche Regelung. Ist eine sonstige Bestimmung unwirksam, soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluß des Vertrags den Punkt bedacht hätten. Das gleich gilt, soweit sich herausstellen sollte, daß der Vertrag eine Regelungslücke enthält.